



Corona-Hygienekonzept für die Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg

(gültig ab 08.09.2020, Stand: 10.11.2020, Neuerungen sind gelb markiert)

Die Änderungen sind vorerst bis 30.11.2020 gültig!

1. Allgemeines

Grundprinzip 1:

Die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind in allen Situationen unbedingt einzuhalten!

Grundprinzip 2:

Die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten muss im Fall einer vorliegenden Ansteckung unbedingt gewährleistet sein!

Grundprinzip 3:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verpflichtend!

(Anlage 1: Maskenpflicht Eingang und 1a: Maskenpflicht im Gebäude)

a) Organisation

- Reduzierung von allen Bewegungen in der Schülerschaft
- Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler im Klassen-, Kurs- und Gruppenverband mit fester Zuordnung
- Möglichst feste Zuordnung von Lehrkräften zu Klassen
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten (AGs, Schülerfirmen, Tutoren etc.)
- Keine gemeinsam genutzten Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmittel, Stiften, Lineal usw.)

b) Informationspflicht

- Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus, Behandlung im Unterricht etc.)
- Einweisung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Klassen in Regeln zu Hygienemaßnahmen (*Anlage 2: Richtiges Niesen und Husten, Anlage 3: Richtiges Händewaschen, Anlage 4: Richtige Händedesinfektion und Video zur Händedesinfektion; <https://www.youtube.com/watch?v=0uJQnrdAbQ4>*) und zum Gebrauch der Gesichtsmasken (*Anlage 5: richtiger Umgang mit der Gesichtsmaske*)
- Information der Eltern über die Hygienemaßnahmen im Corona-Hygienekonzept
- Flächendeckende Verwendung aller Anlagen

2. Regelbetrieb

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Beschäftigte an den Schulen müssen über die aktuellen Bestimmungen informiert werden und sich an die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) halten.

Unterrichtsbetrieb im November:

- In der Regel findet an den Schulen Präsenzunterricht statt.
- Der Geltungszeitraum der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung setzt den bisherigen Drei-Stufen-Plan voraussichtlich bis mindestens 30.11.2020 außer Kraft.
- Es sind folgende Maßnahmen gültig:
 - Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen auch am Sitzplatz im Klassenzimmer
(Ausnahmen nur noch in Einzelfällen durch das Gesundheitsamt möglich.)
 - Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Lehrkräfte, alle Beschäftigte sowie Personal der schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, auch wenn sie den Arbeitsplatz erreicht haben
 - Eine (etwaige) Notbetreuung ist eingeschränkt zulässig.

Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an den Schulen

- Die Gesundheitsämter können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei auftretenden Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen einzelner Klassen, Kurse, Schulen etc. weiterhin Folgendes anordnen:
 - Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganztag
oder
 - Vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts.
- Für den Fall, dass der Mindestabstand angeordnet wird, gilt Folgendes:
- Ob Präsenz- und Distanzunterricht im tage- oder wochenweisen Wechsel stattfinden oder bestimmte Jahrgangsstufen bevorzugt Präsenzunterricht (unter Einhaltung des Mindestabstands) erhalten, richtet sich nach den räumlichen und pädagogischen Gegebenheiten vor Ort. Vorrang für den Präsenzunterricht sollten Schülerinnen und Schüler der Eingangsklassen, Abschlussklassen und der Jahrgangsstufe 4 haben.
 - Die Schule muss vor Ort prüfen, ob evtl. auf geeignete größere Räumlichkeiten zurückgegriffen werden kann.

3. Zuständigkeiten

- Für die Anordnung sämtlicher Maßnahmen zum Infektionsschutzgesetz sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- Die Schulleitung ist für alle Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich.
- Jede Schule muss einen Hygienebeauftragten benennen. Dieser dient im Infektionsfall als Ansprechpartner und Koordinator. Der Hygienebeauftragte muss aus dem Schulleitungsteam ernannt und an das Schulwerk (*franziska.mair@schulwerk-angsbuerg.de*) gemeldet werden.
- Der Verdacht einer Erkrankung sowie ein auftretender COVID-19 Fall sind dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der Geschäftsstelle des Schulwerks zu melden.

4. Hygienemaßnahmen

- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
 - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Punkt 15.

a) Persönliche Hygiene

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- Mindestens 1,5 m Abstandhalten (*Ausnahmen siehe Punkt 7. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen*)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (*Anlage 2: Richtig Niesen und Husten*)
- Verzicht auf jeglichen Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund (*Anlage 6: Augen, Nase und Mund nicht berühren*)
- Bei der Verwendung von Händedesinfektionsmittel müssen die Schülerinnen und Schüler durch das Lehrpersonal angeleitet werden. Die Datenblätter sind im Sekretariat auszulegen.

b) Raumhygiene

- Die Maßnahmen beziehen sich auf das komplette Schulgebäude.
- Lüften:
 - Alle belegten Räume müssen intensiv gelüftet werden. Nach spätestens 20 Min. (bzw. entsprechendes Signal der CO2-Ampel) muss mindestens eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten erfolgen. Wenn möglich, soll ausreichendes Lüften auch öfter während des Unterrichts erfolgen. Das Lehrpersonal ist dafür verantwortlich, dass dies durchgeführt wird.
 - Eine Kipp Lüftung ist weitgehend wirkungslos!
 - Räume ohne Lüftungsmöglichkeit sind nicht zu belegen. (*Bitte in diesen Fällen Rücksprache mit der Abteilung Facility Management im Schulwerk*).
- Trennwände:
 - Trennwände können die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden.
- Reinigung:
 - Regelmäßige Oberflächenreinigung der Handkontaktflächen
 - Bei der Flächendesinfektion sollte eine Wischdesinfektion verwendet werden.
 - Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen
 - Bei der Benutzung von Computerräumen sowie von Klassensätzen von Büchern / Tablets müssen die Geräte (insbesondere die Tastatur und Maus) nach jeder Benutzung gereinigt / desinfiziert werden. Vor und nach der Benutzung der Geräte müssen die Schülerinnen und Schüler die Hände gründlich mit Seife waschen. Des Weiteren müssen die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (*Anlage 6: Augen, Nase und Mund nicht berühren*) eingehalten werden.
 - Reinigung am Vormittag während der Unterrichtszeit und am Nachmittag nach dem Unterricht (*Anlage 7: Reinigungsplan*)

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen in und um den Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- Während dem Unterricht soll jeweils nur eine Schülerin und ein Schüler zur Toilette gehen dürfen.
- Toiletten sollen nach Möglichkeit festen Klassen zugeordnet werden.
- Während der Pause muss der Toilettenbereich durch das Lehrpersonal beaufsichtigt werden.
- Flüssigseife und Einweg-Papiertücher oder Dauerrollen müssen ausreichend vorhanden sein.
- Trockengebläse sind weiterhin außer Betrieb.
- Auffangbehälter für Einmaltücher sind mit einem Müllbeutel zu versehen und mindestens einmal pro Tag zu entsorgen.

5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

a) Allgemeine Regelungen zum Tragen einer MNB

- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. *(Anlage 1: Maskenpflicht)*
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind:
 - Schülerinnen und Schüler,
 - während des Ausübens von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrument), Sport (vgl. Punkt 8. Fachunterricht) und naturwissenschaftlicher Experimente.
 - Bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken.
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt.
 - Die Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum!
 - Ganztagspersonal, Lehrkräfte sowie sonstiges Personal, sobald diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben und sich keine andere Person mit im Raum befindet.

Alle Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist
- für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich ist.
 - Diese Personen sind verpflichtet ein ärztliches Attest dem Hygienebeauftragten vorzulegen.
 - Es wird empfohlen, entsprechende Maßnahmen zu treffen, dass diese Personen nicht ständig auf die geltende Tragepflicht einer MNB hingewiesen werden (vgl. *Vorlage Ausweis „ausgenommen von der Maskenpflicht“*)
- Die vorgegebenen Hygienevorschriften sind auch beim Tragen der MNB einzuhalten (*Anlage 5: richtiger Umgang mit der Gesichtsmaske*)
 - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
 - Vor Abnahme der MNB unbedingt Hände gründlich waschen
 - Den MNB niemals mit ungewaschenen Händen an der Innenseite anfassen (am besten diesen nur an den Bändern berühren).
 - Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist.
 - Eine bestimmte Beschaffenheit der MNB ist in der BayIfSMV nicht vorgeschrieben.
 - Die Mitführung einer Ersatzmaske sollte den Eltern empfohlen werden.
 - Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung im Unterricht und schulischen Ganztags soll für Tragepausen gesorgt werden. Dies kann z. B. im Ausnahmefall auf der Außen-Pausenfläche mit dem eingehaltenen Mindestabstand von 1,5 m oder während der Stoßlüftung im Klassenzimmer, wenn die Schülerinnen und Schüler am festen Sitzplatz sitzen.

b) Anordnungen in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungsbehörde

- Ausnahme von der Maskenpflicht am Platz.
 - Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zulassen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur für einzelne Schulen veranlasst werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Mindestabstand von 1,5 m im Klassenzimmer eingehalten werden kann.
- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m bzw. Einstellung des Präsenzunterrichts.
 - Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen anordnen, dass:
 - ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in Räumen des schulischen Ganztags einzuhalten ist.

- der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsbetreuung jeweils als Präsenzveranstaltung vorübergehend eingestellt werden.

Die Entscheidung trifft die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf der Basis des Ausbruchsgeschehens vor Ort. Dies ist nicht an einen bestimmten Schwellenwert gebunden. Soweit aus baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und somit ein Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.

Eine (etwaige) Notbetreuung ist in diesem Fall eingeschränkt zulässig.

c) Weitergehende Anordnungen

- Nach § 25 der 8. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde unberührt.

d) Besondere Regelungen zum Tragen einer MNB

- Glaubhaftmachung zur Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckung
Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.
- Ein Attest nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung, dass von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen. In diesem Fall bleiben Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes.
- Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleitung Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur für die Überprüfung notwendige Daten weitergeleitet werden. Vorab sollte mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch geklärt werden, welche Daten benötigt werden. Nicht erforderliche Daten sind zu anonymisieren.
- Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer MNB verlangt werden.
- Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird. Sie darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen.
- Sofern aufgrund der oben genannten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, muss auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden.

Bei Weigerung zur Nutzung einer MNB ohne Glaubhaftmachung gilt Folgendes:

- Maskenverweigerung beim Schulpersonal

Grundsätzlich ist hier unverzüglich der Betriebsarzt einzuschalten. Diesem sind sämtliche bisherige Befunde und Atteste behandelnder Ärzte vorzulegen. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Attests durch unseren Betriebsarzt und der Auswertung aller vorhandenen ärztlichen Atteste durch das Schulwerk kann vorläufig der Digitalunterricht angeordnet werden. Sollte die Weigerung trotz gegenteiliger (betriebs-)ärztlicher Einschätzung aufrecht erhalten bleiben, bitten wir um zeitnahe Mitteilung zur Prüfung angemessener arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

- Maskenverweigerung bei Schülerinnen und Schülern

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleitung die Person des Schulgeländes verweisen.

Dies gilt nur für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe. Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen der Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicher zu stellen. Eine Teilnahme am Unterricht und der Ganztagsbetreuung ist nicht möglich.

Gegen eine nachhaltige Verweigerung, Masken zu tragen, können auch Maßnahmen entsprechend dem pädagogischen Maßnahmenkatalog des Schulwerks der Diözese Augsburg in Frage kommen.

6. Betreten und Bewegen im Gebäude

- Durchführung der Handhygiene möglichst sofort nach Betreten des Schulgebäudes (bevorzugt im Klassenzimmer)
- Gehrichtung in den Gängen rechts, hintereinander im Abstand von 1,5 m (*Anlage 8: Hinweisschild zur Gehrichtung*)
- Zuordnung der Treppenhäuser (nach Möglichkeit) für jeweils eine Gehrichtung (Auf oder Ab)

7. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- Wo immer es möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden (*Anlage 9: Abstand*)
- Es kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden.
- Unterricht mit voller Klassenstärke kann wieder stattfinden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigen Personal ist weiterhin einzuhalten
- Kontaktpersonen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

- Eingeteilte Gruppen- und Kursverbände dürfen nicht durchmischelt werden:
 - Sollte aus schulorganisatorischen Gründen eine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Lerngruppen nicht zwingend erforderlich sein, sollte davon abgesehen werden.
 - Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen muss eine „blockweise“ Sitzordnung der zusammengehörigen Teilgruppen gebildet werden. Hierbei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu beachten.
 - Die Sitzordnung muss fest eingeteilt werden. Es sollten möglichst (Einzel-)Tische mit frontaler Sitzordnung verwendet werden
 - Zeitlich befristete Einzelfallgenehmigungen im Fach Sport zum koedukativen Unterricht. Die Antragstellung erfolgt formlos beim Staatsministerium. Für die Beantragung koedukativen Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 5 mit 6 genügt der Hinweis auf Infektion Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Für die Jahrgangsstufen 7 mit 10 ist ein Antrag dann möglich, wenn das örtliche Gesundheitsamt angeordnet hat, dass der Unterricht nur im Klassenverband erfolgen darf, und somit die klassenübergreifend gebildeten geschlechtsspezifischen Sportklassen nicht mehr unterrichtet werden können. Die Einzelfallgenehmigung erfolgt befristet bis zur Aufhebung der Auflage des Gesundheitsamtes, längstens jedoch für das Schuljahr 2020/21. Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass die besonderen Belange koedukativen Sportunterrichts (z. B. Aufsichtsführung in den Umkleiden, Hilfestellungen z.B. beim Gerätturnen) zu beachten und die Eltern über die koedukative Erteilung des Sportunterrichts in geeigneter Form zu unterrichten sind.
 - Auf Klassenzimmerwechsel sollte möglichst verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen ist möglich.
 - Zur Durchführung von Unterricht sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (z. B. Turnhalle, Schulaula, Mehrzweckräume, nicht prüfungsrelevante Fachräume). Voraussetzung ist, dass sie dafür geeignet sind und durch das Schulwerk (Abteilung Facility Management) für eine reguläre Unterrichtsnutzung freigegeben werden.
- Sportunterricht kann im Falle der Nutzung der Sporthalle dann nur noch im Freien stattfinden; Fachunterricht dann nur unter eingeschränkten Bedingungen stattfinden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen des Klassenverbands bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands von 1,5 m ist möglich. Bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbar kann auf den Mindestabstand zwischen den beiden Personen verzichtet werden. Jedoch ist der Mindestabstand zu Lehrkräften und sonstigen Personal einzuhalten.
 - Pause:
 - Verzicht auf Pausen im allgemeinen Schulverband, stattdessen Pausenregelungen für einzelne Klassen in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft (vorwiegend in und um das Klassenzimmer)

- Es muss ein Pausenplan erstellt werden, in dem festgelegt wird, wann welche Klasse wo sich in der Pause aufhalten darf (evtl. rollierendes Pausensystem, um die Orte zur Pause gerecht aufzuteilen)
- Zuordnung von Zonen für fest eingeteilte Gruppen auf dem Schulgelände
- Es ist darauf zu achten, dass sich wenige Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in und um die Sanitärräume befinden.
- Wegeführung und / oder Hinweisschilder auf dem Schulgelände und im Schulgebäude.
- Vor und nach Unterrichtsende muss die Aufsicht im Eingangsbereich, in hoch frequentierten Flurbereichen und im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt sein.

8. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzgesetzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

- Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z.B. im Ganztage) können durchgeführt werden.
- Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB können folgendem Link entnommen werden: http://www.laspo.de/index.asp?v_id=557&k_id=28573
- Aktuell ist Folgendes zu beachten:
 - Sport findet unter Beachtung der Rahmenbedingungen dieses Hygieneplans statt.
 - Im Innenbereich muss dabei eine MNB getragen werden. Der Mindestabstand kann die MNB nur ersetzen, wenn dies durch die Anordnung des Gesundheitsamts zugelassen ist. Im Freien ist eine Sportübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
 - Soweit im Rahmen der Abschlussprüfung Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums), kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen der MNB verzichtet werden, wenn unter allen Beteiligten der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
 - Vor und nach Unterrichtsbeginn müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
 - Sportarten mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen sind nicht zugelassen.
 - Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) ist eine Reinigung bzw. Desinfektion durch die Lehrkraft der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel durchzuführen.
 - Die Übungszeit ist auf 120 Minuten beschränkt.
 - Umkleidekabinen dürfen nur mit einer MNB genutzt werden. Der Mindestabstand soll so gut wie möglich eingehalten werden.

- Beim Betreten der Sporthalle sollte dringend auf die Laufrichtung geachtet werden.
- Zwischen den Unterrichtsstunden ist eine Pause zum vollständigen Frischluftaustausch einzuplanen.
- Der Unterricht ist je nach Witterung im Freien durchzuführen. Unterricht in der Sporthalle sollte nach Möglichkeit bei offenen Fenstern erfolgen.
- Die Dusch- und Waschmöglichkeiten bleiben bis auf Weiteres geschlossen.
- Die Sportstätten dürfen nur für Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote für Schülerinnen und Schüler genutzt werden.

b) Musikunterricht

- Für die Durchführung von Musik- und Instrumentalunterricht gilt Folgendes:
 - Vor und nach dem Unterricht müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
 - Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
 - Der Hygienebeauftragte muss mit den Herstellern die genaue Pflege- und Reinigungsanleitung abstimmen.
 - Die Musiklehrkraft ist für die Reinigung und ggf. Desinfektion verantwortlich.
 - Während des Unterrichts dürfen keine Gegenstände gewechselt werden.

- Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:
 - Spiele auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik kann im Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand von 2,5 m stattfinden.
 - Singen sowie das Spielen auf den Blasinstrumenten ist in der Gruppe bis auf Weiteres nicht möglich.
 - Die MNB darf nur für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.

 - Blasinstrumente
 - Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
 - Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.
 - Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder gemeinsame Nutzung von z.B. Instrumente, Noten, Notenständer usw. durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
 - Nach dem Unterricht muss der Raum für mindestens 15 min. gelüftet werden.

- Gesang
 - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches muss eine Querlüftung je nach Raumgröße und Nutzung erfolgen. Mindestens aber gilt: 10 Minuten Lüften nach jeweils 20 Minuten Unterricht.

c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Die allgemeinen Hygieneregeln für die Zubereitung von Lebensmitteln müssen beachtet werden.
- Das Infektionsrisiko wird durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert.
- Besteck, Geschirr, Kochgeräte usw. sollen nur von einer Person verwendet werden.
- Der Küchenarbeitsplatz soll nur von einer Person genutzt werden. Muss ein Wechsel erfolgen, dann muss der Arbeitsplatz vorher gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse dürfen, falls dies aus pädagogischer Sicht erforderlich ist, Speisen gemeinsam zubereiten.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam zubereitete Speisen einnehmen. Es sind die Abstand- und Hygieneregeln für den Speisesaal zu beachten.

9. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

- Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das **Abstandgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.**
- Alle Betreiber des Pausenverkaufs müssen dem Schulwerk das vorgegebene Hygienekonzept unterschrieben einreichen. Der Hygienebeauftragte nimmt den Verkaufsstand ab und meldet, dass alle Vorgaben eingehalten werden.
- Das Schutz- und Hygienekonzept für den Mensabetrieb ist einzuhalten (*Beachtung Hygiene- und Schutzkonzept für Mensa vom 08.09.2020, Stand 10.11.2020*).

10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- Beachten Sie bitte das Schreiben „**Durchführung schulischer Ganztagsangebote bzw. Mittagsbetreuung während des aktuellen Infektionsgeschehens**“ vom KM vom 06.11.2020
- Der Hygieneplan behält auch im Bereich des Ganztags seine Gültigkeit.
- Schülerinnen und Schüler der offenen Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung müssen in feste Gruppen eingeteilt werden. Geschwisterkinder sind vorzugsweise der gleichen Gruppe zuzuordnen.

- Das Ganztagspersonal muss den einzelnen Gruppen zugeordnet werden. Die einzelnen Gruppen müssen zur Nachverfolgbarkeit auf einzelnen Listen dokumentiert und dem Hygienebeauftragten übergeben werden.
- Die Gruppen und das Personal dürfen nicht durchmischt werden.
- Die Ganztagsangebote und Angebote zur Mittagsbetreuung sind nicht nur auf die bisher vorgesehenen Räume begrenzt. Die Verantwortlichen sollen gemeinsam mit der Schulleitung und dem Hygienebeauftragten weitere Räume für die Gruppen prüfen um die Schülerströme zu entzerren und um eine Durchmischung zu vermeiden.

11. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen sind auf das **zwingend Notwendigste** zu begrenzen.
- Die Hygiene- und Abstandregeln des Infektionsschutzgesetzes müssen eingehalten werden.
- **In diesem Fall gilt die Kontaktbeschränkung nach §3 der 8. BayIfSMV nicht, da es sich um berufliche oder dienstliche Tätigkeit handelt.**

12. Schülerbeförderung

- Es gilt die gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zur Schülerbeförderung.

13. Personaleinsatz

- Lehrkräfte sind grundsätzlich zum Dienst verpflichtet, soweit keine Befreiung per Attest vom Präsenzunterricht vorliegt. Die Schulleitung kann dann Aufgaben übertragen, die keine Präsenz im Klassenzimmer erfordern (z. B. in digitalen Formaten, Korrekturen, Vorbereitung Distanzunterricht oder Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich).

Lehrkräfte mit voller Unterrichtspflichtzeit müssen die zugeteilten Aufgaben im Umfang von 39 Wochenstunden erbringen.

Bei Lehrkräften in Teilzeit sind die Wochenstunden entsprechend zu reduzieren.

Das Gleiche gilt für schwangere Lehrkräfte, die weiterhin einem betrieblichen Beschäftigungsverbot unterliegen.

- Alle Lehrkräfte und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die vorgegebenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einhalten.
- Der Mindestabstand zwischen dem Personal und zu Schülerinnen und Schüler beträgt 1,5 m.
- Zum Umgang mit Risikopersonen wird es noch ein gesondertes Schreiben geben.
- **Für alle schwangeren Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülerinnen muss das Schreiben „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – COVID-19 vom 07.09.2020 von Frau van Cour“ beachtet werden.**

14. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler sollten ihrer Schulpflicht grundsätzlich vor Ort nachkommen.
- Gesonderte Hygienemaßnahmen sind zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Arzt abzuklären.
- Vor einem Schulbesuch vor Ort muss immer eine Risikobewertung durch einen Arzt vorgenommen werden. Diese muss der Schulleitung vorgelegt werden
- Eine Schulbefreiung für den Präsenzunterricht für den Zeitraum von 3 Monate, wird nach Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt.
- Für eine längere Befreiung vom Präsenzunterricht muss eine ärztliche Neubewertung vorgelegt werden. Diese ist wiederum längstens für 3 Monate gültig.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit Schülerinnen, bzw. Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.
- Die Schulpflicht muss durch diese Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht erfüllt werden.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung von der Präsenzpflcht zu erteilen.
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht sollte immer die letzte Möglichkeit sein.

15. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin, eines Schülers, bzw. einer Lehrkraft und sonstigem Personal

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie z. B. Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen weiterhin möglich.

An weiterführenden und beruflichen Schulen ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und zusätzlich ein negativer Test auf COVID-19 bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorliegt.

Schülerinnen und Schüler, die dennoch die Schule betreten, müssen sofort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt werden.

- Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich muss in allen Schularten ein negativer COVID-19-Test, bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.

- Diese Vorgehensweise gilt auch für alle Lehrkräfte und sonstiges Personal.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Reguläres Vorgehen in allen Klassen (außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase):
 - Tritt ein bestätigter COVID-19 Fall in einer Klasse auf, ist dies unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt und an das Schulwerk zu melden.
 - Die gesamte Klasse wird für bis zu vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen. Die Quarantäne wird durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
 - Wird in einer Schule bzw. Klasse von der Kreisverwaltungsbehörde ein (alternierender) Distanzunterricht eingeführt, ist dies an das Schulwerk zu melden.
Telefonnummer: 0821/4558-10100 oder info@schulwerk-augsburg.de
 - Ob Lehrkräfte getestet werden entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.
- Vorgehen bei einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase:
 - Gibt es einen positiv getesteten Fall, dann wird die gesamte Klasse, bzw. der gesamte Abschlussjahrgang auf SARS-CoV-2 getestet.
 - Die Quarantäne darf zur Teilnahme an der Abschlussprüfung unterbrochen werden.
 - Das Hygienekonzept muss dringend eingehalten werden.
 - Der Mindestabstand wird auf mindestens 2 m erhöht.
 - Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.
- Vorgehen bei Lehrkräften:
 - Die Lehrkräfte haben sich an die Anweisungen des Gesundheitsamtes zu halten.
 - Die Lehrkräfte müssen sich sofort in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

16. Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist prinzipiell möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 18). Auch für diese gilt:
Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen.

- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- Veranstaltungen, die außer Haus (z.B. Museumsbesuch, Jugendgruppe usw.) stattfinden, müssen durch das Schulwerk im Einzelfall geprüft und genehmigt werden.
- Mehrtägige Schülerfahrten
 - sind nach dem KMS vom 09. Juli 2020 bis Ende Januar 2021 nicht erlaubt.
 - Ausgenommen sind Berufsorientierungsmaßnahmen nach §48 SGB III
- Eintägige/ Stundenweise Veranstaltungen, Tagungen
 - im Klassen-, Kurs- und Gruppenverband sind (z.B. Schulsport-, Wettbewerbe, Ausflüge, DELF und Cambridge Prüfungen usw.) zulässig.
 - Sind diese Veranstaltungen auf dem Schulgelände und finden sie ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern statt, dann gilt der Hygieneplan der Schule.
 - Finden diese Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die gültigen Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Ortes beachtet werden.
 - Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten.
 - Dieses muss der Schulleitung und dem Schulwerk vorgelegt und genehmigt werden.
 - Die letzte Entscheidung und Genehmigung trifft die Schulaufsicht.
 - Aktivitäten, die über den regulären Unterricht hinausgehen, sollen nicht stattfinden.
 - Maßnahmen zur beruflichen Orientierung dürfen durchgeführt werden.

17. Schulgottesdienste sind möglich

- Finden diese auf dem Schulgelände statt, gilt der Hygieneplan der Schule. Werden diese in einer Kirche veranstaltet, dann gilt das Hygienekonzept der Kirche.
- Weitere Informationen unter: <https://bistum-augsburg.de/Generalvikariat/Corona-Virus-Weisungen-des-Ordinariats-und-von-Beoerden>

18. Dokumentation und Nachverfolgung

- Die Infektionskette muss im Infektionsfall dem zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen werden.
- Die Schule ist für die lückenlose Dokumentation für alle schulinternen, sowie externen Personen verantwortlich. Der Hygienebeauftragte ist dafür verantwortlich, dass jederzeit der Zugriff zur Dokumentation für die Behörden möglich ist. Dritte dürfen diese nicht unbefugt einsehen.
- Es ist jeweils der Vorname und Name, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail oder Anschrift), die Kontaktpersonen sowie der Zeitraum des Aufenthalts zu vermerken.

- Nach Ablauf eines Monats sind die Daten zu vernichten. Die Daten müssen kontrolliert werden, ob diese wahrheitsgemäß sind.
- Alle externen Personen müssen sich im Sekretariat melden und Namen mit Kontaktdaten hinterlassen (*Anlage 10: Externe Personen müssen sich anmelden*).
- Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörde bleiben unberührt.

19. Corona-Warn-App

- Zusätzlich sollte die Corona-Warn-App verwendet werden. Infos finden Sie unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392>
- Mobiletelefone dürfen daher auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben, die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet und in der Schultasche aufbewahrt werden.

20. Erste Hilfe

- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden. Außer den üblichen Erste-Hilfe Materialien sollte Folgendes verwendet werden:
 - geeignete Schutzmaske, bzw. zwei bis drei MNS übereinander getragen
 - Einmalhandschuhe nach Möglichkeit mit langem Schaft
 - Ggf. die Verwendung einer Beatmungsmaske. Diese muss nach der Verwendung gereinigt und desinfiziert werden.
 - Vor und nach der Ersten Hilfe sollen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden.
- Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Person unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Der Notfallkoffer muss regelmäßig vom verantwortlichen Ersthelfer kontrolliert werden. Fehlende Erste Hilfe Materialien müssen selbstständig von der Schule aufgefüllt werden. Die fehlende Corona-Schutzausrüstung muss dem Schulwerk gemeldet werden
- Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe (*Beachte Anlage 11: Handlungshilfe für Ersthelfende*)

21. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude und des Schulgeländes

- Die Nutzung des Schulgebäudes, sowie des Schulgeländes für Externe ist bis auf Weiteres untersagt (einschließlich z.B. Lehrersport).

22. Lehrerzimmer

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und fest zugeteilte Arbeitsplätze
- Tragen einer MNB in jeder Situation (ausgenommen Nahrungsaufnahme)
- Verzicht auf Arbeitsplatz-Sharing
- Küchenzeile im Lehrerzimmer (*Beachtung Hygiene- und Schutzkonzept für die Lehrerküche vom 08.09.2020*)
- Im Bedarfsfall Ausweisung zusätzlicher Lehreraufenthaltsräume

23. Reinigungsmaßnahmen

- regelmäßige Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen
- Reinigung am Vormittag während der Unterrichtszeit und am Nachmittag nach dem Unterricht.
(Anlage 7: Reinigungsplan)

24. Weitere Hinweise

- Die aktuellen Informationen stehen unter folgender Homepage zur Verfügung
<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

25. Distanzunterricht

Sollte es zu Distanzunterricht kommen, beachten Sie bitte die Anlage Distanzunterricht in Bayern – Rahmenkonzept (01.09.2020)